

Konformitätserklärung entsprechend PPWR (EU) 2025/40

1. Produktidentifikation

Unter folgendem Link werden die Verpackungsnummern/ID, auf welche sich diese Erklärung bezieht, aufgeführt (beachten Sie bitte, dass sich die Dokumente laufend in Bearbeitung befinden und ständig entsprechend der Zuordnungen unserer Lieferanten und den gesetzlichen Vorgaben aktualisiert werden):

<https://mitras-composites.com/Downloads>

Auf den VDA-Verpackungsetiketten gibt es einen Verweis auf ebendiesen Link und über die Verpackungs-ID („GEBINDE...“) kann man alle notwendigen Informationen zu den verwendeten Verpackungen auf unserer Homepage finden. Die Pflege erfolgt permanent, auch in Abhängigkeit unserer Verpackungslieferanten.

(10) Bezeichnung Lieferung, Leistung / Description Euro-NS Gr.2, 900mm, RAL 7035, 900x1110x310mm 843207	
Zeichnungs-Nr. 	
(13) Datum / Date 15.07.2026	(14) Änderungsstand Konstruktion / Eng. Change
Chargen-Nr.	PPWR: GEBINDE218 

2. Anwendungsbereich

Versandverpackungen für unsere gelieferten Waren. Dies können sein:

- Kartonnagen für Umverpackungen, Zwischenlagen oder Polstermaterial
- Folien zum Schutz der Umverpackung oder der Ware (Staubschutz)
- Holzpaletten als Ladungsträger

3. Konformitätserklärung

Hiermit erklärt die Mitras Composites Systems GmbH in alleiniger Verantwortung, dass die oben bezeichneten Verpackungen den anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) entspricht. Die Konformitätsbewertung wurde auf Grundlage der technischen Dokumentation und der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden gesetzlichen Anforderungen durchgeführt.

4. Verpackungsminimierung

Die Verpackungen wurden entsprechend den Anforderungen der PPWR hinsichtlich Gewichts und Volumen auf das zur Gewährleistung ihrer Funktion erforderliche Mindestmaß ausgelegt und in enger Abstimmung mit unseren Kunden gestaltet.

5. Recyclinggerechtes Design/ Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR)

Die eingesetzten Verpackungen wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze des „Design for Recycling“ entwickelt bzw. ausgewählt. Die verwendeten Verpackungsmaterialien sind entsprechend ihrer jeweiligen Materialart auf eine möglichst hochwertige stoffliche Verwertung ausgelegt und können den etablierten Recyclingströmen zugeführt werden. Die Recyclingfähigkeit der einzelnen Verpackungen richtet sich nach ihrer konkreten Materialzusammensetzung sowie

den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung (PPWR).

Nach aktuellem Kenntnisstand erfüllen die genannten Verpackungen die Anforderungen an ein recyclinggerechtes Verpackungsdesign gemäß Art. 6 PPWR.

6. **Stoffbeschränkung - Besorgniserregende Stoffe (Art. 5 (1) PPWR)**

Die Verpackungen wurden unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Anforderungen so hergestellt, dass die Anwesenheit und Konzentration von besorgniserregenden Stoffen/ Substances of Concern (SoC) gemäß Art. 3 Abs. 1 PPWR i. V. m. Art. 2 Nr. 27 ESPR (EU) 2024/1781 minimiert ist. Die Bewertung erfolgt nach unserem derzeitigen Kenntnisstand auf Basis:

- der ESPR-Definition von besorgniserregenden Stoffen (gefahrenkategoriebasiert und ggf. recyclingrelevant),
- verfügbarer Stoff- und Materialinformationen, sowie unter Berücksichtigung des Herstellprozesses,
- Informationen vorgelagerter Lieferstufen.

Für alle eingesetzten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Kleber, Beschichtungen und Druckfarben liegen uns entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen unserer Lieferanten vor. Die Auswahl der Ausgangsstoffe erfolgt unter Berücksichtigung möglicher Migrationsrisiken im gesamten Verpackungsaufbau. Grundlage hierfür sind die vom Kunden bereitgestellten Informationen zur Anwendung und die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen. Die Summe der Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber, Chrom VI) unter 100 ppm liegt; dies entspricht der Richtlinie 94/62/EG sowie den fortführenden Bestimmungen in Art. 5 Abs. 4 der PPWR. Die Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu CMR- und PBT-Stoffen eingehalten werden – etwaige Spuren liegen, wenn überhaupt, nahe oder unterhalb der Nachweisgrenze.

7. **Mindestrezyklatanteil (Art.7 PPWR)**

Die eingesetzten Verpackungen umfassen unter anderem Paletten, Kartonagen und Verpackungsfolien aus unterschiedlichen Materialien. Je nach Materialart und Ausführung können diese Verpackungen Anteile an Rezyklat enthalten. Der konkrete Rezyklatanteil wird durch die jeweiligen Rohstoff- und Verpackungslieferanten festgelegt und kann produktions- sowie chargenbedingt variieren. Eine pauschale und verbindliche Angabe zum Rezyklatanteil für sämtliche eingesetzten Verpackungen ist daher nicht möglich.

Informationen zum Rezyklatanteil einzelner Verpackungen können auf Anfrage und soweit verfügbar auf Grundlage der Angaben der jeweiligen Lieferanten bereitgestellt werden.

8. **Wiederverwendbarkeit (Art.11 + Art. 29PPWR)**

Die vorliegenden Verpackungen sind in der Regel als Einweg-Transportverpackung konzipiert und damit nicht Bestandteil eines Wiederverwendungssystems, aufgrund ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, der Materialeigenschaften sowie der logistischen Anforderungen ist eine Mehrfachverwendung in der Regel nicht vorgesehen. Die Verpackung ist vollständig recyclingfähig

und erfüllt die Anforderungen an recyclinggerechtes Design gemäß Artikel 6 PPWR. Eine Verpflichtung zur Wiederverwendung gemäß Artikel 29 PPWR besteht für diese Verpackung nicht.

9. Kennzeichnung

Die Verpackung ist entsprechend den geltenden Kennzeichnungsanforderungen der PPWR und den einschlägigen nationalen Vorschriften gekennzeichnet bzw. kann entsprechend gekennzeichnet werden.

10. Prüf- und Nachweisdokumente

Die Konformität basiert auf folgenden Unterlagen:

- Technische Dokumentation des Lieferanten
- Lieferantenerklärung zu den Schadstoffen
- interne Produktspezifikationen
- Vorgaben zur Verpackung unserer Kunden, z.B. Verpackungsvorschriften

Die technische Dokumentation wird gemäß den Anforderungen der PPWR vorgehalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

11. Zusätzliche Angaben

Die Verpackung ist kompatibel mit bestehenden Sammel-, Sortier- und Recyclingsystemen für Papier und Karton und Folien.

Radeburg, 06.08.2026

ppa. Andreas Brauer
Leiter Einkaufsmanagement